

## Schnelleinstieg in das EAG-Paket:

Mit dem EAG-Förderregime wird eine Wachablöse vollzogen: Beinahe eine Dekade lang hat das ÖSG 2012 die Förderlandschaft für Wind, Wasser & Co geprägt.

Mit zunehmender Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren wurde auch ein neues Beihilfensystem erforderlich. In Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben soll die Ökostromförderung nun auf neue Beine gestellt werden, wobei man durchaus von einem Paradigmenwechsel sprechen kann.

Das EAG geht aber weit über ein reines Fördergesetz hinaus, sollen mit ihm doch u.a. auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, ein Netzinfrastrukturplan und Vorgaben für Herkunftsnachweise eingeführt werden. Obendrauf dreht das EAG-Paket noch an verschiedenen energierechtlichen Schrauben, wobei insbesondere die Neuerungen im EIWOG – Stichwort Bürgerenergiegemeinschaften – hervorstechen.

Florian Stangl, Wien

## Energy Corner Spezial

### Der Begutachtungsentwurf zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) ist da!

Jetzt wird's ernst mit der Energiewende: Das Erneuerbaren Ausbau Gesetzespaket soll den Weg für das ambitionierte Ziel ebnen, Österreich im Jahr 2030 (bilanziell) zur Gänze mit Ökostrom zu versorgen – ein Vorhaben, das nicht nur für die Energiebranche, sondern auch für Unternehmen, Gemeinden und die Bürger/innen zum energiewirtschaftlichen „Game Changer“ wird. Nun liegt der Begutachtungsentwurf vor, dessen Highlights wir Ihnen in diesem NHP News Alert präsentieren dürfen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



## Das EAG-Paket in Zahlen



- 6:** 6 Wochen beträgt die Begutachtungsfrist für das EAG-Paket. Stakeholder & Bürger/innen haben noch bis 28.10.2020 Zeit, Stellung zu nehmen.
- 10:** Das EAG-Paket besteht aus insgesamt 10 Gesetzen – neben dem vor allem für die Ökostromförderung zentralen EAG sollen auch 9 weitere energierechtliche Gesetze geändert werden – u.a. EIWOG, GWG, StarkstromwegeG und Wärme- und KälteleitungsausbauG.
- 27:** Um das 2030-Ziel zu erreichen, sollen zusätzliche Erzeugungskapazitäten im Ausmaß von 27 TWh geschaffen werden – 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Wind, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse. Klare Ansage!
- 100:** Das Ziel der Regierung, den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, soll nun auch gesetzlich verankert und mit einem „Gewährleistungsauftrag“ an die beihilfengebenden Stellen geknüpft werden.
- 1.000.000.000:** Mit einer Milliarde Euro pro Jahr soll der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Förderkosten werden über die EAG-Förderpauschale und den EAG-Förderbeitrag im Wesentlichen von den Stromkunden getragen – mit Ausnahmen, um soziale Härtefälle zu vermeiden. Wir finden: Eine Investition in die Zukunft!

### 3 Minuten Umweltrecht –

#### Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „UVP-Kumulierung jetzt noch komplizierter?“, Mag. Martin Niederhuber



**UPCOMING:** „Sonnenstrom frei Haus: Contracting-Modelle“, Dr. Florian Stangl, **Release am 30.10.2020**

 **3MinutenUmweltrecht**

## EAG-Entwurf: (erst) der erste Schritt ist gesetzt!

Die Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs zum EAG-Paket war ein bedeutender Schritt – bis das EAG im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden kann, müssen allerdings noch weitere Hürden genommen werden.

Für die vor allem aus kompetenzrechtlichen Gründen notwendigen Verfassungsbestimmungen brauchen die Regierungsparteien zumindest 24 Stimmen aus dem Oppositionslager – Änderungen des EAG-Pakets am parlamentarischen Verhandlungstisch sind somit nicht ausgeschlossen. Der förderrechtliche EAG-Teil ist zudem vorab nach Brüssel zu notifizieren. Die Kommission prüft die Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht und kann die Zustimmung verweigern oder ihr „Go“ zum EAG – allenfalls unter Setzung von Auflagen – geben. Frei nach Rainhard Fendrich: Alles ist möglich, aber noch ist nix fix!

Florian Stangl, Wien



## Ökostromförderung: Investitionszuschuss als „Kick-Start“ für Erneuerbare

Für kleinkapazitive Anlagen oder Erweiterungen sieht der EAG-Entwurf Investitionszuschüsse vor (§§ 54-57): Anders als die Betriebsbeihilfe ist der Zuschuss eine Einmalzahlung und wird als Investitionsanreiz gewährt. Förderfähig sind Erzeugungsanlagen und Speicher, sofern sie an das öffentliche Netz angeschlossen sind und mit einem Lastprofilzähler bzw. einem intelligenten Messgerät ausgestattet sind. Die Förderungen werden per Fördercalls vergeben (3 x jährlich PV mit insgesamt € 60 Mio.; 2 x jährlich Wasserkraft mit insgesamt € 30 Mio.; 1 x jährlich Windkraft mit insgesamt € 1 Mio.).

Die für die Fördervergabe entscheidende Reihung erfolgt – ähnlich wie bei den Betriebsbeihilfen – teils nach einer Art Bieterverfahren (PV; Wind), teils nach dem „first come, first served“-Prinzip (Wasserkraft inkl. Revitalisierung). Die näheren Rahmenbedingungen des Investitionszuschusses sollen noch durch Verordnung festgelegt werden.

Julius Spieldiener & Florian Stangl, Wien

## Splitter

### Bewilligungsfreistellung für Mittelspannungsleitungen

Die Freistellung von der Bewilligungspflicht nach dem StarkstromwegeG soll iSd Verwaltungsvereinfachung von 1 kV auf 45 kV angehoben werden; Freileitungsanlagen bleiben allerdings bewilligungspflichtig. (CHB)

### Anzeigepflicht bei Stilllegung

Großanlagen über 20 MW sollen künftig eine temporäre, temporär saisonale oder endgültige Stilllegung ihrer Anlage oder Teile davon dem Regelzonenführer anzeigen. Diese Vorgaben sind vor dem Hintergrund der ebenfalls neu gestalteten Regelung zur Netzreserve für das Engpassmanagement zu sehen. (STF)

### Erleichterung für Demonstrationsprojekte

Neue Technologien können von den Systemnutzungsentgelten nach EIWOG und GWG (teilweise) befreit werden. Das mag zwar noch keine „Regulatory Sandbox“ sein, wie in den Erläuterungen angekündigt, ein begrüßenswerter Schritt zur Innovationsförderung ist es allemal. (STF)

### Ladestellenverzeichnis für E-Mobilität

Zur Förderung der E-Mobilität soll – aufbauend auf dem bereits bestehenden Ladepunktregister – ein Onlineverzeichnis über alle öffentlich zugängliche Ladepunkte implementiert werden. Die bekanntzugebenden Informationen sollen zum Vorteil der Nutzer/innen erweitert werden (zB Angabe des ad-hoc-Preises); Einzelheiten legt die BMK mittels VO fest. (STF)



## EAG-Ökostromförderung: Alles neu bei den Betriebsbeihilfen

Die Förderung des laufenden Betriebs von Ökostromanlagen gibt den Investoren Planungssicherheit und gewährleistet einen zielgerichteten Erneuerbaren-Ausbau. Mit dem EAG soll hier „mehr Markt“ einziehen: Anstatt fester Einspeisetarife (wie im ÖSG 2012) sollen Marktprämien gewährt werden – mit einigen energiequellenspezifischen Besonderheiten.

Die wesentlichen Punkte zur umfassend neugestalteten Betriebsbeihilfe im Überblick:

- **Marktprämie schnell erklärt:**

Die Marktprämie soll die Differenz zwischen Produktionskosten und durchschnittlichem Marktpreis für Strom für einen bestimmten Zeitraum ausgleichen. Es handelt sich also um einen laufenden Zuschuss für den vermarkteten, tatsächlich eingespeisten Ökostrom – der allerdings nur und auch nur in dem Ausmaß anfällt, als der Strompreis (im EAG-Entwurf: „Referenzmarktwert“ bzw. „Referenzmarktpreis“ bei Biomasse und -gas) unter den antizipierten Produktionskosten liegt. Welcher Wert bei den „antizipierten Produktionskosten“ anzulegen ist, soll bei Wasserkraft, Biogas, kleinen Biomasseanlagen und zumindest bis 2024 auch bei Windenergie für jede Technologie einheitlich mittels Verordnung festgelegt („Marktprämie auf Antrag“), bei PV, Biomasse und u.U. ab 2024 auch bei Windkraft via Ausschreibungsverfahren ermittelt werden („Marktprämie im Ausschreibungsverfahren“).

- **Förderfähige Erneuerbare:**

Eine Marktprämien-Betriebsbeihilfe kann für die Erzeugung von Wasserkraft, Windenergie, PV, Biomasse und Biogas erlangt werden. Aber Achtung: Der EAG-Entwurf sieht für manche Technologien Schwellenwerte oder Einschränkungen vor. So sollen etwa Wasserkraftwerke in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken oder Naturschutzgebieten u.U. ebenso wenig förderfähig sein, wie PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. im Grünland ohne PV-Sonderwidmung. Auch für Biomasse und Biogas sieht § 10 EAG-Entwurf einschränkende Bedingungen vor.

- **Förderdauer:** 20 Jahre ab Inbetriebnahme.

- **Marktprämien im Ausschreibungsverfahren:**

In den Bereichen PV, Biomasse und u.U. ab 2024 Wind gilt, dass derjenige zum Zug kommt, der weniger Förderbedarf in einem durchzuführenden Bieterverfahren anmeldet. Der Ablauf im Überblick: (1) Die EAG-Abwicklungsstelle schreibt den Gebotstermin im Internet aus. (2) Die Förderwerber geben ein Gebot ab, in dem sie u.a. die Gebotsmenge in kW und den Gebotswert in C/kWh angeben und den Erlag einer Sicherheitsleistung nachweisen. Achtung: Bereits im Gebotszeitpunkt müssen alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und Anzeigen erfolgt sein! (3) Die Gebote werden geöffnet, auf ihre Zulässigkeit hin kontrolliert und – beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert – gereiht. (4) Die Zuschlagserteilung erfolgt bis zur Ausschöpfung des Ausschreibungsvolumens.

(5) Das Ergebnis wird im Internet veröffentlicht. Das jährliche Ausschreibungsvolumen, die Anzahl der Ausschreibungsverfahren, die Höhe der Sicherungsleistungen, die Fristen für die Inbetriebnahme und sonstige Spezialbestimmungen werden energiequellenspezifisch festgelegt (§§ 30 – 43 EAG-Entwurf). Die Ausschreibungen erfolgen technologiespezifisch. Im Zuge der Beihilfennotifizierung wird Österreich zu begründen haben, weshalb der – grundsätzlich unionsrechtlich gebotene – Grundsatz der Technologieneutralität nicht umgesetzt werden kann/soll.

- **Marktprämien auf Antrag:**

Der EAG-Entwurf kennt aber auch eine Alternative zum wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren – die Marktprämie auf Antrag. So sollen gewisse Fördervolumen für Wind, Wasser, Biogas und kleine Biomasseanlagen (wie gehabt) nach dem „first come, first served“-Prinzip verteilt werden, wobei die anzulegenden Vergleichswerte für die Errechnung der Marktprämie (die „antizipierten Produktionskosten“) per Verordnung – und damit für jede Technologie einheitlich – festgelegt werden sollen. Ob die „Marktprämien auf Antrag“ der beihilfenrechtlichen Prüfung der Kommission standhalten werden, scheint auf den ersten Blick fraglich, lässt das Unionsrecht ein Abgehen vom Primat der Ausschreibung doch nur in engen Grenzen zu.

**Florian Stangl, Wien**





## Aus für den allgemeinen Einspeisevorrang

Neben dem fixen Einspeisetarif soll mit dem EAG-Entwurf auch ein zweiter Grundpfeiler des „alten“ Förderregimes für erneuerbare Energie (weitgehend) fallen: Der Einspeisevorrang. Bestehen bleibt der bevorzugte Netzzugang nur für Kleinanlagen unter 400 kW und Demonstrationsprojekte.

Während nach bestehendem System dem Ökostrom bei der Einspeisung in das öffentliche Netz Vorrang zu geben ist, wenn die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht ausreichen, um allen einspeisewilligen Systemnutzern Zugang zu geben, sollen in Hinkunft alle potentiellen Einspeiser gleich behandelt werden.

Der EAG-Entwurf sieht vor, dass in § 20 EIWOG anstatt des Einspeisevorrangs eine Transparenzverpflichtung tritt, nach der die Netzbetreiber die gebuchten Kapazitäten laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen haben. Ganz wird der Einspeisevorrang aber nicht abgeschafft: Nach der EU Strom-VO 2019/843 ist Ökostromanlagen bis 400 kW und Demonstrationsvorhaben für innovative Technologien beim Dispatch von Stromerzeugungsanlagen Vorrang einzuräumen.

**Florian Stangl, Wien**

## EAG-Abwicklungsstelle: Förderrechtliche Drehscheibe ohne Vermarktungsfunktion

Mit der Administration der EAG-Förderungen und den Ausschreibungen wird eine Abwicklungsstelle betraut. Anderes als die OeMAG nach dem ÖSG 2012 soll die EAG-Abwicklungsstelle aber nicht als einheitlicher Ökostrom-Abnehmer fungieren.

Die Vermarktung des geförderten Ökostroms wird in Zukunft etwas komplexer: Während die Erzeuger nach dem aktuellen ÖSG 2012-Regime mit der OeMAG eine einheitliche Kontaktstelle für Förderung und Stromabnahme hatten, liegt dem EAG-Entwurf der Grundsatz der Direktvermarktung zugrunde: Die Ökostromproduzenten haben mit einem am Markt agierenden Stromhändler einen Abnahmevertrag zu schließen; gelingt ihnen das nachweislich nicht, wird ihnen vom Bilanzgruppenkoordinator ein Stromhändler zugewiesen, der bezüglich der betreffenden Anlage einen Stromabnahmevertrag zum Referenzmarktpreis abzuschließen hat (§ 93 EAG-Entwurf).

Kleinanlagen unter 500 kW Erzeugungskapazität haben einen direkten Anspruch auf Zuweisung eines solchen kontrahierungspflichtigen Stromabnehmers. Die EAG-Förderstelle wird alle zentralen Aufgaben iZm der Förderabwicklung übernehmen (§§ 57 – 66 EAG-Entwurf): Sie organisiert die Ausschreibungsverfahren und vergibt, kontrolliert und wickelt die Betriebs- und Investitionsbeihilfen ab, geht gegen Fördermissbrauch vor und führt die EAG-Förderdatenbank. Welche Einrichtung die Konzession als EAG-Abwicklungsstelle erhält, steht noch nicht fest; (zumindest) übergangsmäßig soll die OeMAG die Aufgaben der EAG-Abwicklungsstelle übernehmen (§ 99 EAG-Entwurf).

**Florian Stangl, Wien**



**Aus der Entfernung ist es ein Windrad.**

**Aus der Nähe ist es eine erfolgreiche Bewilligung.**

**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

**nhp**  
RECHTSANWÄLTE

## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und Bürgerenergiegemeinschaft – Motoren einer Energiewende für alle

Bisher konnte die gemeinsame Nutzung einer Ökostromanlage nur innerhalb der Grenzen eines Mehrparteienhauses von rechtlichen Erleichterungen profitieren (§ 16a EIWOG). Wer darüber hinaus Ökostrom zusammen mit anderen erzeugen und nutzen wollte, wurde mit strengen regulatorischen Anforderungen konfrontiert. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) bieten nun neue Möglichkeiten für die kooperative Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Gemeinschaftsmodelle EEG (§§ 74ff EAG-Entwurf) und BEG (§ 16b EIWOG-Entwurf) sind Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit mit zumindest zwei Mitgliedern (etwa Privatpersonen, KMUs, Gemeinden). Als Rechtsformen kommen insbesondere Vereine, Genossenschaften, Personen- oder Kapitalgesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften in Frage. Der Hauptzweck darf nicht vorrangig finanzieller Gewinn sein. Die Gemeinschaften können auch ein Verteilernetz betreiben, müssen dazu aber alle allgemeinen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Die EEG setzt eine räumliche Nähe der Verbrauchsanlagen der Mitglieder zum Projekt, also der Erzeugungsanlage der Gemeinschaft, voraus. Diese Nähe wird im EAG-Entwurf über die genutzten Netzebenen definiert, so dass sich EEG im Lokalbereich (Niederspannung, Netzebene 7) oder Regionalbereich (Mittelspannung, idR bis Netzebene 5) des Stromnetzes konstituieren können. Im Gegenzug gibt es wesentliche regulatorische und steuerliche Erleichterungen. Es wird ein Ortstarif eingeführt, der die Netzentgelte um rund 60 % im Lokal- und ca. 30 % im Regionalbereich reduzieren soll (§ 52 Abs 2a EIWOG-Entwurf). Für die innerhalb der EEG erzeugte und verbrauchte Elektrizität ist eine Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbeitrag vorgesehen (§ 71 Abs. 5 EAG-Entwurf). Eine Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für die Eigenversorgung mit PV-Strom innerhalb einer EEG ist ebenfalls bereits angelegt (§ 2 Z 4 ElektrizitätsabgabeG).

Die BEG ist sachlich auf Elektrizität, räumlich aber – anders als die EEG – nicht beschränkt; es können also auch Personen in Wien und Bregenz gemeinsam eine Erzeugungsanlage betreiben und den Strom teilen. Dabei greifen allerdings die Begünstigungen bei den Netzkosten (kein Ortstarif) und die Befreiungen vom Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Elektrizitätsabgabe (Stand heute) nicht.

**Simon Ellmauer-Klambauer & Florian Stangl, Wien**



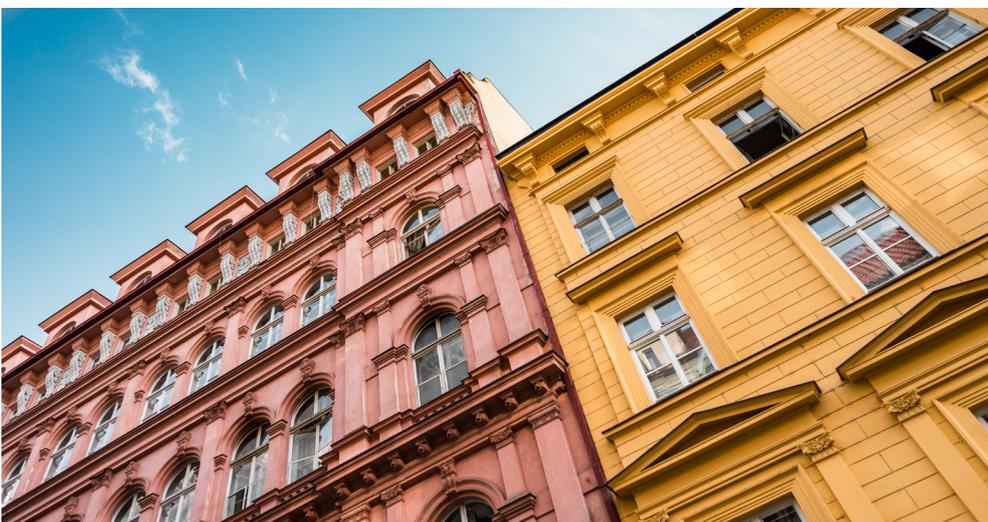
## Splitter

### Verstärkte Ökologisierung der Wärme- und Kältenetze

Das Wärme- und Kälteleitungs-ausbauG soll punktuell im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen novelliert werden: Neu ist insbesondere die verstärkte ökologische Ausrichtung der Vergabekriterien und dass die Förderwerber einen Umstellungsplan zur schrittweisen Dekarbonisierung vorzulegen haben. (STF)

### Umfassendes Herkunftsnachweis-system

Künftig sollen alle Erzeugungsanlagen im Strom-, Gas- und Fernwärmebereich (nunmehr auch Anlagen, die zur Eigenversorgung oder außerhalb des öffentlichen Netzes Energie erzeugen) in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst werden. Ein Teil der gepflegten Daten soll im Anlagenregister öffentlich zugänglich gemacht werden. (CHB)



## Erste Regelungen zur Zukunftstechnologie Wasserstoff

Grüner Wasserstoff wird als zukunftssträchtige Technologie zum Ersatz fossiler Brennstoffe in Industrie und Schwerverkehr gesehen. Im EAG-Paket sind erste Regulierungsansätze zum „Power-to-Gas“ enthalten – aufgrund nur punktueller Regelungen bleiben allerdings Fragen offen.

Die Netzbetreiber sollen ermächtigt werden, Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (sog. Konversionsanlagen) zu betreiben – aufgrund unionsrechtlicher Einschränkungen allerdings nur in eng umgrenzten Feldern (§ 22a ElWOG-Entwurf). Ob unter diesen Umständen ein Betrieb einer Konversionsanlage für Netzbetreiber überhaupt attraktiv und realisierbar sein würde, bleibt abzuwarten.

Die Genehmigung von Wasserstoffanlagen – auch für Nicht-Netzbetreiber höchst relevant – wird hingegen nur am Rande behandelt; so sollen die Länder in den ElWOG-Ausführungsgesetzen Genehmigerleichterungen für Konversionsanlagen vorsehen können (§ 12 Abs. 2 ElWOG-Entwurf). Noch unbeantwortet bleibt dabei allerdings die Frage, ob die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse überhaupt eine Tätigkeit iSd ElWOG darstellt. Der ElWOG-Geltungsbereich (§ 3) soll laut Entwurf jedenfalls nicht um die Wasserstoffproduktion erweitert werden – was aber wohl angezeigt wäre.

Während es aber zumindest Ansätze einer Regulierung von grünem Wasserstoff gibt, findet eine andere relevante Energiespeicherform (noch) keine Erwähnung im ElWOG: Die Batteriespeicheranlagen. Hier sollte wohl – auch um den Vorgaben der rezenten EU Strom-RL 2019/944 Genüge zu tun – noch nachgebessert werden.

Florian Stangl, Wien

### Veranstungstipp

**WU Wien in Kooperation mit NHP  
Rechtsanwälte lädt zum kosten-  
freien Webinar:**

#### ENERGIERECHTLICHE GESPRÄCHE

**20.10.2020, 17:30 Uhr**

#### Programm:

**17:30:** Einführung

**17:45:** *„Das Erneuerbare Ausbau Gesetz - Treibstoff für die Energiewende“*,

**Florian Maringer** (Kabinetts BMK)

**18:00:** *„Photovoltaik - (De-)Regulierung als Show-Stopper“*, **Florian Stangl** (NHP Rechtsanwälte)

**18:15:** *„Der Netzbetreiber und Energiewende - Herausforderungen und rechtliche Lösungsansätze“*, **Peter Lachinger** (APG)

**18:30:** *Podiumsdiskussion* Moderation: **Univ.-Prof. Stefan Storr** (WU)

Anmeldung unter:  
**margit.winkler@wu.ac.at**

## Energieplanung holistisch betrachtet: Der Integrierte Netzinfrastrukturplan

Mit dem Integrierten Netzinfrastrukturplan (NIP) sollen energie-wirtschaftliche Synergien gefunden, die Stromversorgung sichergestellt und die Dekarbonisierung des Energiesektors vorangetrieben werden.

Der NIP soll die zersplitterten Informationen zur Erzeugung und Übertragung der verschiedenen Energieformen und -träger (insb. Elektrizität und Erdgas) in einem umfassenden Plan sammeln und so die Grundlage für einen koordinierten Ausbau von Erzeugungs- und Übertragungsinfrastruktur bilden (§ 90 EAG-Entwurf). Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- Bestandaufnahme der Energieinfrastruktur unter Aufschlüsselung erneuerbarer Energien einschließlich einer Entwicklungsprognose;
- Sammlung von Informationen bezüglich der Wechselwirkung und der Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchsinformationen;
- Identifizierung der geeigneten Standorte, um zukünftige Anlageninfrastrukturen zur Erzeugung, Speicherung, Konversion und zum Transport von Energieträgern zu schaffen.

Der NIP umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren und soll alle fünf Jahre aktualisiert werden. Als umfassendes Planungsdokument der Energieinfrastruktur soll der NIP einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden (§ 91 iVm Anhang 1 EAG-Entwurf).

Julius Spieldiener, Wien & Christian Bernatzky, Salzburg

### Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53, 1030 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

#### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)

### Ankündigung

**NHP lädt zum kostenfreien  
Webinar:**

#### ERNEUERBAREN AUSBAU GESETZ

Nähere Infos finden Sie in Kürze  
auf [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)